

## Praktikerübungen im Öffentlichen Recht

### Fall 6: Shoppen oder Stoppen? Sonntagsarbeit an Bahnhöfen

#### Sachverhalt (fiktiv)

Ein in die Schweiz expandierendes Detailhandelsunternehmen plant im Rahmen seiner Expansionsstrategie, ein frei werdendes Lokal am Bahnhof Biel zu renovieren und darin eine Verkaufsstelle des Konzepts "Subito" zu eröffnen (vgl. Anhang mit Übersicht zur Situation vor Ort).

Das Sortiment der "Subito"-Verkaufsstellen ist auf Artikel des täglichen Bedarfs und den Reiseverkehr ausgerichtet. Es umfasst insbesondere frische Brot- und Backwaren, zum Verzehr bereite Mahlzeiten, frisches Obst und Gemüse, Getränke, Süßigkeiten usw., aber auch Tiefkühlkost, Artikel des täglichen Bedarfs (Hygieneartikel, Papeterie u. dgl.), wobei nicht alle Produkte in typischen "Reisegrößen" angeboten werden (z.B. Sechserpackungen von Flaschen mit 1.5l Volumen). Die geplante Filiale soll auch sonntags geöffnet sein, was bedingt, dass Personal zum Betrieb der Filiale (Kasse, Entgegennahme und Einräumen von Ware usw.) anwesend ist.

Ein Mitarbeiter des Rechtsdienstes des Detailhandelsunternehmens wendet sich an Sie, da ihm ein Schreiben einer Schweizer Gewerkschaft mit folgendem Inhalt zugegangen ist:

*"Wir haben aufgrund der im Zuge des Baubewilligungsverfahrens öffentlich aufgelegten Pläne für den Umbau des Lokals am Bahnhofplatz 8 in Biel erfahren, dass Sie beabsichtigen, dort eine auch sonntags geöffnete und mit Verkaufspersonal besetzte Filiale einzurichten.*

*Wir setzen uns seit jeher vor allem auch für die Interessen des Verkaufspersonals ein. Die von Ihnen geplante Beschäftigung von Verkaufspersonal an Sonntagen wäre unzulässig.*

*Gemäss Art. 18 ArG ist die Beschäftigung von Arbeitnehmenden am Sonntag generell untersagt. Die Ausnahmebestimmung gemäss Art. 27 Abs. 1<sup>ter</sup> ArG ist vorliegend nicht anwendbar, da der Bahnhof Biel erstens kein 'Zentrum des öffentlichen Verkehrs' ist und sich die geplante Filiale nicht im Bahnhof befindet.*

*In der Praxis wird ein sehr enger funktionaler Zusammenhang gefordert. Bei der geplanten Filiale liegen die Verhältnisse völlig anders. Oberirdisch ist der Bahnhof Biel klar abgegrenzt. So verlaufen rund um das Bahnhofsgebäude Strassen und Plätze. Unmittelbar vor der geplanten Filiale befinden sich Auto- und Veloabstellplätze. Die optische und bauliche Abgrenzung ist eindeutig. Was auf der anderen Seite einer Strasse ist, befindet sich nicht im Bahnhof und hat auch keinen Zusammenhang mit dem Bahnhof. Dazu kommt, dass sich die geplante Filiale an einem peripheren Teil des gesamten Bahn-*

*hofareals befindet und damit nicht an einem 'Hauptverkehrsweg zu oder von den Gleisen'. So führt die in der Nähe gelegene Treppe nur zum Perron des Gleises 1. Der Haupteingang des Bahnhofsgebäudes mit Zugang zur Hauptgleisunterführung ist fast 100 Meter entfernt. Von einer Nähe zu den Bahnsteigen und den Gleisen kann daher keine Rede sein.*

*Wir fordern Sie deshalb hiermit auf, sich an den geltenden rechtlichen Rahmen zu halten und die geplante Filiale an Sonntagen geschlossen zu halten.*

*Andernfalls sähen wir uns gezwungen, bei der zuständigen kantonalen Behörde eine anfechtbare Verfügung betreffend Zulässigkeit der Sonntagsöffnung am genannten Standort zu erwirken und diese gestützt auf Art. 58 ArG anzufechten."*

Der Mitarbeiter des Detailhandelsunternehmens teilt Ihnen mit, dass er durch diesen Brief verunsichert worden sei. Zugegebenermassen sei die rechtliche Situation in der Schweiz nicht detailliert abgeklärt worden. Der Mitarbeiter des Detailhandelsunternehmens möchte deshalb von Ihnen eine Einschätzung zur Zulässigkeit der Beschäftigung von Personal in der geplanten Filiale an Sonntagen.

### **Fragestellung**

Entwerfen Sie die von Ihrem Klienten gewünschte Einschätzung. Zeigen Sie dabei die Argumente für und gegen die Zulässigkeit der Sonntagsarbeit auf und beziehen Sie Stellung zu den Erfolgchancen einer allfälligen rechtlichen Auseinandersetzung. Achtung: Beschränken Sie sich auf die Frage der Zulässigkeit der Beschäftigung von Personal in der Filiale an Sonntagen (d.h., ob die Filiale im Kanton Bern an Sonntagen überhaupt geöffnet sein dürfte, ist nicht zu prüfen).

## Praktikerübungen im Öffentlichen Recht – Anhang zu Fall 6





